

Hanftee als neuartiges Lebensmittel nach der Novel-Food-Verordnung

Gera (nr) **Das VG Gera kam zu der Ansicht, dass der von einer Lebensmittelunternehmerin vertriebene Hanftee als ein neuartiges Lebensmittel gemäß der Novel-Food-Verordnung 2015/2283 angesehen werden müsse. Nach Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung dürfen neuartige Lebensmittel nur bei einer entsprechenden Zulassung in den Verkehr gebracht werden, andernfalls handelt es sich um nicht sichere Lebensmittel im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, was in der Regel ein Verkehrsverbot nach sich zieht.** (Az.: 3 E 567/21 Ge, Beschluss vom 30.06.2021)

Diesem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die besagte Lebensmittelunternehmerin vertrieb unter anderem zahlreiche Teesorten, so auch die Kräuterteemischungen „H... Hanf + Karkrade“ sowie „Mate-Hanftee“, die je bis zu 20 % bzw. 10 % getrocknete Hanfblätter enthalten. Dies fiel der Antragsgegnerin als zuständige Kontrollbehörde im Rahmen einer Überprüfung der Räumlichkeiten auf. Daraufhin hat sie einen Bescheid erlassen, der der Betroffenen das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Bestandteile der Nutzhanfpflanze *Cannabis sativa* L. (außer Hanfsamen und daraus hergestellten Produkte) enthalten, sofort untersagte. Für den Fall des Zuwiderhandelns wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro festgesetzt. Die Rechtsgrundlage für das Verkehrsverbot ist in Art. 138 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 zu erblicken. Insbesondere fallen darunter auch Maßnahmen nach Art. 138 Abs. 2 Buchst. d) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625, denn zu dem dort genannten Begriff der „Waren“ zählen auch Lebensmittel, siehe hierzu Art. 3 Nr. 11 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625. Der maßgebliche Verstoß wurde im vorliegenden Fall darin gesehen, dass es sich bei den beiden streitgegenständlichen Teeprodukten um neuartige, aber noch nicht zugelassene Lebensmittel handelt, die ohne eine entsprechende Zulassung und Nennung in der Unionsliste (vgl. Art. 6 Abs. 2 VO [EU] 2015/2283), vertrieben wurden. Indiziell kann hierzu der Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission herangezogen werden, der jedoch keine rechtliche Bindungswirkung hat. Dort ist der Anbau verschiedener Sorten von *Cannabis sativa* L. in der Europäischen Union zulässig, wenn sie im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Union genannt sind und der Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) 0,2 % nicht übersteigt. Zwar haben einige Produkte, die aus *Cannabis-sativa*-Pflanzen oder Pflanzenteilen wie Samen, Hanfsamenöl, Hanfsamenmehl, entfettetem Hanfsamen gewonnen werden, bereits eine Verwendungsgeschichte als Lebensmittel innerhalb der EU und sind deshalb nicht als neuartig einzustufen. Trotzdem sind Extrakte aus *Cannabis sativa* L. und daraus gewonnene Produkte, die Cannabinoide enthalten, als Novel Food einzustufen, da für diese keine

Verwendungsgeschichte nachgewiesen werden konnte. Auch konnte die Antragstellerin nicht den Gegenbeweis anhand wissenschaftlicher Unterlagen erbringen, wonach die Teesorten „H... Hanf + Karkrade“ sowie „Mate-Hanftee“ nicht als neuartig anzusehen sind.

Insbesondere trifft die Antragstellerin bzw. Vertreiber solcher Produkte die Pflicht, vor dem Inverkehrbringen der besagten Lebensmittel deren lebensmittelrechtlichen Status und gerade auch deren Verkehrsfähigkeit zu ermitteln. Soweit für den Antragsteller bzw.

Vertreiber solcher Produkte nicht erkennbar ist, ob das jeweilige Lebensmittel neuartig ist, muss wie folgt vorgegangen werden: Der Lebensmittelunternehmer muss nach Art. 4 Abs. 2 der Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 ein Konsultationsverfahren zur Klärung der Frage durchführen, ob das Lebensmittel dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegt.